

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 138 (2012)  
**Heft:** 38: Strom speichern

**Vereinsnachrichten:** SIA

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RHETORIK STATT POWERPOINT

**Architekten und Ingenieure gewinnen Bauherren weniger durch visuell perfekte Präsentationen und Renderings als durch einen überzeugenden Auftritt und gute Argumente.**

«Powerpoint is evil!», brachte es der amerikanische Informationswissenschaftler Edward Tufte schon 2004 knapp – direkt auf den Punkt. Powerpoint ist böse – warum das? Die beliebte, aus dem heutigen Business nicht mehr wegzudenkende Präsentationssoftware, so Tuftes These, konterkariert effiziente und präzise Kommunikation, anstatt sie zu unterstützen – insbesondere dann, wenn sich der oder die Präsentierende blind auf die Möglichkeiten des Mediums verlässt. Ganz gleich, ob Architekten und Ingenieure mit Powerpoint, PDF-Dokumenten oder anderen Mitteln visualisieren: Bei Projektpräsentation gegenüber Bauherren, Vergabegremien und Bürgerversammlungen geht es im Kern immer um zwei Dinge: Zum einen will man den Zuhörern die eigenen Ideen erläutern, sie mit guten Argumenten von der eigenen Planung überzeugen und dabei ihre Bedenken zerstreuen. Zum anderen – und das ist oft die einzige Chance, das zuerst genannte Ziel zu erreichen – geht es darum, eine emotionale Brücke zum Gegenüber zu schlagen, Vertrauen und Sympathie zu wecken. Präsentationen und Bauherrengespräche sind der entscheidende Augenblick: Springt hier der Funke über, ist meist die grösste Hürde genommen. Es ist sinnvoll, vor einem solchen Termin die Präsentation vor einem Testpublikum zu halten – sei es auch nur, um zu prüfen, ob die geplanten Ausführungen im gesetzten Zeitrahmen bleiben. Eine Präsentation, die zeitlich aus dem Ruder läuft, strapaziert die Geduld ihrer Gesprächspartner und frisst zu viel von der Zeit auf, die für Rückfragen der Zuhörer und den direkten Dialog bestimmt ist.

## DER REDNER IM MITTEPUNKT

Ist es dann so weit, sollte nichts die Präsenz des oder der Vortragenden schmälern. Eine gute Präsentation unterstreicht die Ausführungen des Referenten, lenkt aber nicht von ihm ab. Klingt einleuchtend, führt aber geradewegs in den Kern des Dilemmas: Denn massvoll eingesetzt, können Bilder durchaus die Wirkung einer Präsentation potenzieren;

und die Lernforschung belegt, dass Zuhörer visuell unterlegte Inhalte besser behalten als solche, die rein verbal vermittelt werden. Auf der anderen Seite konkurriert jedes zusätzliche Bild mit der Aufmerksamkeit für den Vortragenden. Im ungünstigen Fall degradiert dieser sich zum blossen Foliendrucker, der halb vom Publikum abgewandt, ganz mit seinen Powerpoint-Charts beschäftigt ist. Fazit: Das Präsentationsmedium soll den Vortrag begleiten, nicht der Vortragende das Medium.

Für das erfolgreiche Präsentieren sind eine ganze Palette weiterer Faktoren von Bedeutung: Haltung und Körpersprache des Vortragenden, seine akustische Verständlichkeit, Tageszeit und Beschaffenheit des Raums – und nicht zuletzt, dass jemand ein Thema strukturiert vermitteln kann.

Zweifellos gibt es Menschen, denen das Reden und Präsentieren besonders leicht fällt, aber mit etwas Übung kann jeder die Wirkung und Überzeugungskraft in Gesprächen und Vorträgen kontinuierlich verbessern. Den Ausgangspunkt bildet stets ein klares Konzept und eine anlassbezogene Vorbereitung: In welcher Runde werde ich präsentieren, was soll thematisch im Mittelpunkt stehen und was ist mein Vortragsziel? Welche Hilfsmittel ergeben hier Sinn? Was wird meinen Gesprächspartner besonders interessieren, und an welchen Punkten muss ich mit Gegenwind rechnen? Wie kann ich den Stoff sinnvoll einteilen, und wie viel Zeit sollte für das Gespräch bleiben?

## DEN DIREKTEN DRAHT SUCHEN

Fast immer ist das Gespräch von Angesicht zu Angesicht der Königsweg der Kommunikation – weil es unmittelbar mit der Reaktion, den Fragen und Einwänden des Gegenübers konfrontiert und die Möglichkeit gibt, sie direkt aufzugreifen. Je kleiner die Runde, desto offener kann über ungelöste Fragen gesprochen werden. Mit zunehmender Grösse einer Runde machen sich Dauerredner, Rivalitäten und dominante Alphas störend bemerkbar und bremsen den Gesprächsfluss. Je besser man sich als Planer auf die zu erwartende Konstellation vorbereiten hat, desto sicherer wird man letztlich agieren. Während es in solchen Gesprächen auf Argumente, Fingerspitzengefühl und Zuhörerqualitäten ankommt, ist bei den gestalteten

Präsentationsmedien eines Planers – Vorträge, gedruckte Broschüren und die Website – ein klares Konzept gefragt und ein schlüssiges Zusammenspiel der Elemente Layout, Bild, Text und Gliederung.

«Die Bilder sprechen doch für sich selbst» – ist ein von Architekten gerne vorgebrachtes Argument, was dazu führt, dass Projektreferenzen im Web oder der Bürobroschüre zwar mit Kurztönen versehen werden, auf Bildtexte oder Überschriften aber oft ganz verzichtet wird. In Printmedien ist jedoch gerade der Bildtext die wichtigste Textgattung, denn er «erzählt» das Bild.

## LEBENDIGKEIT STATT PERFEKTION

Stichwort Bild: Die Art der Aufbereitung noch unrealisierter Bauten ist oft eine ganz entscheidende Stellschraube für ihre erfolgreiche Vermittlung. Während sich viele Architekten und Ingenieure gar nicht sattsehen können an den Visualisierungen ihrer Bauten, vermittelt die kalte Pracht solcher hyperperfekten Renderings dem Laien nicht unbedingt ein lebendiges Bild der Entwurfsidee. Das leistet eine einfache, kolorierte Freihandzeichnung oftmals besser.

Fast alle Büropräsentationen werden stark von Projekten dominiert. Jenseits der Materialfülle versäumen es Planer oft, weitere Auszeichnungen wie die Prozessqualität ihrer Planung herauszustellen. Jede Eigenpräsentation braucht Inhalte, die über das bloss Vorstellen gebauter Werke hinausweisen, und diese lassen sich am besten in guten Texten vermitteln. Die Antwort auf die Frage: «Warum haben wir eine bestimmte Aufgabe so gelöst und nicht anders?» bildet dabei idealerweise den roten Faden.

**Frank Peter Jäger**, Dipl.-Ing., Berater und Inhaber des Redaktionsbüros Archikontext, [www.archikontext.de](http://www.archikontext.de)

## WEITERBILDUNGSANGEBOTE

### Architekten machen Bücher

31. Oktober 2012, 13.30–17 Uhr

Kosten: Firmenmitglieder SIA 300 Fr. /

Mitglieder SIA 400 Fr. / Nichtmitglieder 550 Fr.

### Architektur beschreiben und präsentieren

Zürich, 1. November 2012, 9–17 Uhr

Kosten: Firmenmitglieder SIA 600 Fr. / Mit-

glieder SIA 700 Fr. / Nichtmitglieder 900 Fr.

Referent: Frank Peter Jäger, Dipl.-Ing.,

Berater und Inhaber des Redaktionsbüros

Archikontext

Weitere Infos/Anmeldung: [www.sia.ch/form](http://www.sia.ch/form)

# NORMEN STRENGER ALS GESETZE?

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung der Norm SIA 180 *Wärme- und Feuchte-schutz im Hochbau* hat die Zentralkommission für Normen und Ordnungen die Frage abklären lassen, ob Normen Bundesvorschriften verschärfen dürfen oder nicht. Die Frage wurde bejaht. Weshalb und was das für die Praxis bedeutet, wird nachfolgend erläutert.

## AUSGANGSLAGE

– *Gesetze* sind von der Legislative verabschiedete Ge- und Verbote, deren Einhaltung zwingend ist und deren Nichtbeachtung die vorgesehenen Sanktionen nach sich zieht.

– *Verträge* sind Abmachungen zwischen zwei oder mehr Personen (juristischen und/oder natürlichen), deren Einhaltung für die Vertragspartner verbindlich ist. Die Nichtbeachtung kann die (im Vertrag oder im Gesetz) vorgesehenen Sanktionen nach sich ziehen.

– *Normen* sind eine durch ein anerkanntes Gremium in grundsätzlich offenen Prozessen erarbeitete und einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogene Sammlung von Aussa-

gen, die von einer definierten Stelle genehmigt wurden. Normen gelten als anerkannte Regel der Baukunde, wenn sie feststehen (das heisst nicht laufend geändert werden), theoretisch richtig sind und von der Baupraxis anerkannt werden. Die Einhaltung einer Norm ist grundsätzlich freiwillig, kann jedoch durch Gesetze, Verordnungen oder Verträge verlangt werden. Normen bewirken zudem eine sogenannte Vermutungswirkung, die sich im Streitfall dahingehend auswirkt, dass der Richter davon ausgehen wird, die Normen seien anerkannte Regeln der Baukunde. Wer sich nicht an die Norm gehalten hat, muss begründen können, warum er das nicht getan hat.

## FAZIT

Aus dieser Ausgangslage folgt, dass eine technische Norm im Prinzip strengere Vorgaben machen darf als ein Gesetz, da das Gesetz auch mit der Erfüllung der Norm eingehalten wird. Ob es sinnvoll ist, auch die strengere Norm einzuhalten, muss die Baupraxis entscheiden. Falls der Bauherr

dadurch Vorteile erwachsen, kann sie durchaus auf der Einhaltung der Norm bestehen, sofern diese zwischenzeitlich als anerkannte Regel der Baukunde gilt. Der umgekehrte Fall, einer Norm, die schwächer ist als das entsprechende Gesetz, weist vielmehr darauf hin, dass die Norm geändert werden müsste. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Eine besondere Situation entsteht, wenn ein Dokument auf ein anderes verweist. In aller Regel «erbt» das Papier, auf das verwiesen wird, den Status des Papiers, in dem der Verweis steht. Das heisst, wenn Gesetze, Verordnungen oder Verträge auf Normen verweisen, erlangen diese Normen (oder zumindest deren vom Verweis betroffene Teile) Gesetzeskraft, was eine zwingende Einhaltung durch die Betroffenen zur Folge hat.

Eine Rückverweisung nach oben (von der Norm auf das Gesetz) ergibt keinen Sinn und ist deshalb im Normenwerk des SIA auch nicht üblich.

**Markus Gehri**, Leiter Normen und Ordnungen SIA

# KURZMITTEILUNGEN

## VAKANZEN NORMKOMMISSION SIA 262 BETONBAU

(**sia**) An ihrer Sitzung vom 29. Juni 2012 hat die Normkommission SIA 262 *Betonbau* beschlossen, für die Mitarbeit in ihren neuen Arbeitsgruppen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Für folgende neue Arbeitsgruppen werden nun Fachleute gesucht, die bereit sind, ehrenamtlich in der Kommission SIA 262 mitzuwirken:

- Faserbeton
- Brand/Feuer
- Mindestbewehrung
- Vorfabrikation
- Befestigungen in Beton und Mauerwerk
- Ermüdung

Die Anforderungen an die gesuchten Personen sind: eine Ausbildung als Ingenieur, aktuelles fachtechnisches Wissen in den beschriebenen Themenfeldern, Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch, hohe Sozialkompetenz, von Vorteil sind zudem Er-

fahrung im Normen- und Richtlinienwesen sowie die SIA-Mitgliedschaft.

Ansprechperson bei Fragen ist: Hans Rudolf Ganz, Präsident der Normkommission SIA 262 *Betonbau*, hganz@sunrise.ch.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. September 2012 zu richten an: Jürg Fischer, Generalsekretariat SIA Normen/Tragwerke, juerg.fischer@sia.ch.

Auf der Bewerbung ist deutlich zu vermerken, an welche der Fachgruppe(n) sich diese richtet. Weitere Informationen zu den Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen sind zu finden unter: [www.sia.ch/vakanzen](http://www.sia.ch/vakanzen)

## BAUDYNAMIKSTIPENDIEN FÜR JUNGE BAUINGENIEURE

(**pd**) Die Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen stellt jüngeren, praktisch tätigen und gut qualifizierten Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ein Stipendium zur Verfügung. Dieses ermöglicht einen

mehrmonatigen Aufenthalt zur Weiterbildung in Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen an einer renommierten ausländischen Universität. Im Allgemeinen übernimmt die Stiftung einen wesentlichen Anteil der Ausbildungskosten und je nach Familienverhältnissen bis zur Hälfte der Lohnkosten. Vom Arbeitgeber wird ebenfalls ein substanzieller Beitrag erwartet.

Mit der Vergabe von Stipendien an praktisch tätige Bauingenieure unterstützt die Stiftung die Bestrebungen der Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB) sowie des SIA zur Förderung und Verbreitung von Wissen und Können zum dringend notwendigen erdbebensicheren Bauen in der Schweiz. Gesuche sind jedes Jahr per 31. März oder per 31. Oktober einzureichen.

Weitere Informationen und die Eingabeunterlagen können eingesehen und heruntergeladen werden unter: [www.baudyn.ch](http://www.baudyn.ch)

# DAS REGLEMENT FÜR DAS NORMENWERK

An ihrer Frühjahrssitzung haben die Delegierten des SIA das revidierte Basisreglement für das Normenschaffen des SIA (R48) verabschiedet. Die wesentlichste Änderung besteht in der operativen Trennung der Bereiche technische Normen und Ordnungen.

Die Direktion des SIA hat bereits mehrmals die Notwendigkeit der Trennung der Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) in einen Bereich Technik (ZN) und einen Bereich Ordnungen (ZO) bekräftigt. Angesichts der anstehenden Neuorganisation des SIA und der damit absehbaren Statutenänderung hatte die Direktion im Herbst 2011 beschlossen, sich auf das Reglement für das Normenwerk (R48) zu konzentrieren und keine Statutenänderungen vorzuziehen. Das R48 wurde in mehreren Anläufen innerhalb der ZNO, eines Ausschusses der ZOK, der Geschäftsleitung, des Direktionsausschusses Normen und Ordnungen und der Direktion diskutiert. Im Februar 2012 wurde eine Vernehmlassung bei den Berufsgruppen und den beiden zentralen Normenkommissionen durchgeführt. Das revidierte Reglement R48 wurde schliesslich an der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2012 bewilligt und die Trennung der Bereiche somit vollzogen.

## DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

«Das Reglement R48 regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Bearbeitung und Genehmigung der durch den SIA herausgegebenen Publikationen (Normen, Ordnungen, Merkblätter, SN EN) im Normenwerk des SIA. Es regelt zudem die Tätigkeiten zur ständigen Weiterentwicklung und Pflege des Normenwerks sowie die Massnahmen zur Einführung und Begleitung der einzelnen Publikationen», wird in Art. 1.1 der Zweck und Geltungsbereich des Reglements R48 festgehalten.

Die wesentliche Änderung im neuen Reglement gegenüber der Version von 2005 besteht in der Trennung des technischen und des Ordnungsbereichs (vgl. Kasten, Art. 1.2), die sich weitgehend unabhängig voneinander entwickelt haben, vor zwölf Jahren aber aufgrund von organisatorischen und administrativen Überlegungen zusammengelegt worden waren.

Die Trennung bedingt diverse Klarstellungen. Bei der Besetzung der Kommissionen ist im Ordnungsbereich verstärkt auf eine paritätische Einbindung von Partnern aus dem baulichen Umfeld zu achten. Der Umsetzung und der Anwendungsunterstützung kommt bei den Ordnungen eine grössere Bedeutung zu als im technischen Bereich. Denn im Unterschied zu den technischen Normen, die als «anerkannte Regeln der Baukunde» gelten und deshalb zwingend einzuhalten sind, bedarf es für die Anwendung von Ordnungen jeweils einer vertraglichen Vereinbarung. Weil die Freigabe der Ordnungen weiterhin der Delegiertenversammlung vorbehalten bleibt, sind auch die Genehmigungsverfahren unterschiedlich geregelt.

Zusätzlich zum Hauptaspekt der Trennung und diversen kleineren sprachlichen Anpassungen wurden folgende Punkte geändert:

- In den Art. 4.1 und 4.2 wird eine klare Trennung der strategischen und der operativen Führung postuliert. Während die Direktion, respektive deren Ausschuss, die Strategie festlegt, liegt die operative Verantwortung bei den beiden Zentralkommissionen.

- In Artikel 5.1 taucht neu der Begriff des Normenportfolios auf. Im Rahmen der von der Direktion festzulegenden Normungspolitik soll darin grob festgelegt werden, welche Fach- und Sachgebiete durch die Normierung des SIA erfasst werden sollen.

- Erstmals in einem Reglement des SIA wird in Art. 7.6 der Begriff «Anwendungshilfe» verwendet und damit eine Grundlage geschaffen, die in diesem Bereich herrschende Konfusion zu klären. Anwendungshilfen werden in Form von Erläuterungen, Rechenhilfen oder Wegleitungen erarbeitet. Sie haben keine normative Bedeutung, erleichtern aber die Anwendung einer Norm.

- In Art. 8.3 werden Aussagen zur Zusammensetzung und zum Zuständigkeitsbereich des Direktionsausschusses für Normen und Ordnungen festgehalten. Diese müssten in einer späteren Statutenrevision allenfalls noch bekräftigt werden.

- Zusätzlich wird auf das ebenfalls neu geschaffene und von der Direktion frei gegebene Kommissionsreglement (R36) verwiesen. Darin enthalten sind Angaben zu Wahlverfahren, zur Organisation von Kommissionen, Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.

## INTERNET UND FINANZEN

Die Nutzung des Internets hat in den letzten Jahren stark zugenommen, was folgerichtig im Reglement berücksichtigt wird. Zusätzlich zu den Vernehmlassungen sollen im Internet künftig auch die neu zur Bearbeitung und zur Publikation freigegebenen Projekte abrufbar sein sowie eine jährliche Zusammenstellung aller laufenden Normungsprojekte. Neu vorgesehen sind auch die Publikation der Zusammensetzung und kurzer Jahresberichte der Kommissionen. Der Bereich Finanzen wird etwas ausführlicher geregelt. Für jedes neue Projekt wird ein ausgeglichenes Budget verlangt, wobei den Kommissionen eine Projektreserve zur Verfügung steht. Die Beziehung der bezahlten Sachbearbeiter zu den unbezahlten Kommissionsmitgliedern wird angesprochen. Desgleichen die Zuordnung der Ressourcen des Generalsekretariats zu den Zentralkommissionen.

**Markus Gehri**, Leiter Normen und Ordnungen SIA

## AUSZÜGE AUS DEM REGLEMENT

**Art 1.2** Das Normenwerk des SIA gliedert sich in einen technischen Bereich und einen Ordnungsbereich. Das vorliegende Reglement R48 gilt für beide Bereiche.

**Art 4.1** Die Erarbeitung und Pflege des Normenwerks des SIA wird durch die Direktion (DIR) strategisch geführt. Sie pflegt eine periodisch durch die Delegiertenversammlung zu genehmigende Normungspolitik (R76).

**Art 4.2** Die operative Führung des technischen Normenbereichs obliegt der Zentralkommission für Normen (ZN). Die operative Führung des Ordnungsbereichs obliegt der Zentralkommission für Ordnungen (ZO).

**Art 5.1** Die DIR legt in der Normungspolitik fest, welche Sachgebiete (Portfolio) in dem vom SIA herauszugebenden Normenwerk abzudecken sind. Neu einzubindende oder aufzugebende Sachgebiete sind durch die DIR zu genehmigen und in der Normungspolitik (R76) nachzuführen.

**Art. 7.6** Zur Unterstützung der Anwendung der Normen, Ordnungen und Merkblätter können durch die Kommissionen Anwendungshilfen erarbeitet werden. Diese haben keine normative Bedeutung und gelten deshalb nicht als Bestandteil des Normenwerks.

**Art. 8.3** Die DIR ernennt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss NOA, der für die strategische Führung des Normenschaffens zuständig ist. Die Präsidenten der ZN und der ZO sind ständige Mitglieder dieses Ausschusses. Gäste können bei Bedarf eingeladen werden. Der Direktionsausschuss für Normen und Ordnungen hat ein Pflichtenheft, das durch die DIR genehmigt werden muss.

Die Reglemente R48 für das Normenwerk und R36 Kommissionsreglement sind auf der SIA-Website abrufbar: [www.sia.ch](http://www.sia.ch) > dienstleistungen > sia norm > normenschaffen